

DAIMLER TRUCK

Bedingungen

Freie und Open Source Software (FOSS)

Version 12/2021

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Regelungen ergänzen einen Vertrag („Hauptvertrag“) zwischen dem Auftragnehmer und der Daimler Truck AG oder damit verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG („Auftraggeber“) in Bezug auf die Nutzung von sogenannter „Freier Software“ oder "Open Source Software" („FOSS“). Sie gelten insofern vorrangig zum Hauptvertrag. Individuelle Abweichungen hiervon müssen unter ausdrücklichem Verweis auf die davon betroffenen Regelungen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers dürfen FOSS nur enthalten, wenn der Auftraggeber ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt für in Lieferungen oder Leistungen enthaltene Software in jeder Form, gleich ob dauerhaft oder zeitlich begrenzt überlassen, auf Datenträger oder als Bestandteil von Geräten oder Komponenten für Geräte, und unabhängig davon, ob die Überlassung als Objekt- und/oder Quellcode erfolgt. Die Zustimmung wird nach dem hier beschriebenen Verfahren eingeholt. Der Begriff FOSS im Sinne dieses Dokuments umfasst jede Software, die grundsätzlich kostenlos erhältlich ist und die unter einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung ("FOSS-Lizenz") steht, die als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung der Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen oder von dieser abgeleiteten Software ("FOSS-Derivate") zumindest eine der folgenden Voraussetzungen enthält:

- a) der Quellcode solcher Software und/oder eines FOSS-Derivats muss Dritten frei zugänglich gemacht werden; und/oder
- b) Dritten muss erlaubt werden, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder eines FOSS-Derivats zu erstellen; und/oder
- c) Dritten müssen für die Installation solcher Software etwa notwendige Autorisierungsschlüssel zur Verfügung gestellt werden; und/oder
- d) bestimmte Hinweise oder bestimmte Dokumente, wie etwa ein Lizenztext, sind in der zugehörigen Produktdokumentation und/ oder anderen mitgelieferten Materialien aufzunehmen. FOSS-Lizenzen umfassen z.B. die „Berkeley Software Distribution License“ (BSD-Lizenz), die „GNU General Public License“ Version 2 (GPL V2) oder die „GNU Lesser General Public License“ Version 2.1 (LGPL V2.1).

2. Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von FOSS oder FOSS-Derivaten

2.1 Will der Auftragnehmer für eine bestimmte Lieferung oder Leistung FOSS und/oder FOSS-Derivate einsetzen, muss er die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen. Dabei ist das nachfolgend beschriebene Verfahren einzuhalten. Die Zustimmung muss für jeden Einzelfall eingeholt werden, in dem der Auftragnehmer FOSS oder FOSS-Derivate für Lieferungen oder Leistungen verwenden, bearbeiten oder sonst in die zum Verbleib beim Auftraggeber bestimmten Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers aufnehmen will oder soll.

2.2 Der Auftragnehmer verwendet das jeweils aktuell vom Auftraggeber bereitgestellte Formular („FOSS Disclosure Document“). Es müssen dort alle Informationen eingetragen werden, die der Auftraggeber benötigt, um sich umfassend über die einzusetzende FOSS bzw. FOSS-Derivate und die sich daraus für Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers und für den Auftraggeber ergebenden Konsequenzen informieren zu können. Das FOSS Disclosure Document muss dazu insbesondere enthalten:

- a) Genaue Bezeichnung der FOSS, auf die sich die Zustimmung des Auftraggebers erstrecken soll, mit Version;
- b) die FOSS selbst mit Quellcode und Dokumentation;
- c) die anzuwendende FOSS-Lizenz mit Version und vollständigem Text;
- d) die Bezugsquelle der FOSS (Download);
- e) die Verpflichtungen aus der FOSS-Lizenz, die sich aus der Verwendung der unveränderten oder der bearbeiteten FOSS für den Auftraggeber ergeben, einschließlich eines Vorschlags, welche Pflichten vom Auftragnehmer und welche vom Auftraggeber übernommen werden sollen;
- f) Darstellung der technischen Gründe für den Einsatz der FOSS (etwa Qualität, Sicherheit, Wartbarkeit, Dokumentation, Community), wobei keine technische Eignungsprüfung erfolgt, sondern der Auftragnehmer hierfür verantwortlich bleibt;
- g) bei mehreren FOSS-Lizenzen das Ergebnis der vom Auftragnehmer durchgeführten Prüfung der Kompatibilität der Lizenzen untereinander. Das vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte FOSS Disclosure Document muss dem Auftraggeber spätestens mit dem Angebot über betroffene Lieferungen oder Leistungen vorliegen.

2.3 Der Auftraggeber entscheidet nach freiem Ermessen über den Einsatz der FOSS. Der Auftragnehmer beantwortet Rückfragen unverzüglich. Eine Zustimmung wird nur ausdrücklich und schriftlich erteilt, Schweigen bedeutet keine Zustimmung. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Auftragnehmer bestimmte Auflagen für den Einsatz der betreffenden FOSS oder FOSS-Derivaten beachtet. Diese Auflagen werden Bestandteil der Pflichten des Auftragnehmers nach dem Hauptvertrag.

2.4 Die FOSS und FOSS-Derivate, deren Verwendung der Auftraggeber im Einzelfall zugestimmt hat, ist in der schriftlichen Zustimmungserklärung des Auftraggebers abschließend aufgeführt, einschließlich der damit verbundenen Auflagen („genehmigte FOSS“).

2.5 Der Auftragnehmer übergibt bei der Übergabe von Lieferungen oder Leistungen das jeweils für den gelieferten Stand vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte FOSS Disclosure Document. Dies ist Voraussetzung für eine vollständige und vertragsgemäße Übergabe.

2.6 Dieses Verfahren findet erneute Anwendung bei jeder Veränderung der FOSS oder von FOSS-Derivaten, auch wenn es sich nur um eine neue Version handelt, und bei jeder Änderung des vom Auftraggeber genehmigten Einsatzzwecks. Dies gilt auch, wenn andere Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers dieselbe FOSS enthalten oder wenn die FOSS, FOSS-Derivate oder FOSS-Lizenz bereits Gegenstand dieses Verfahrens waren.

2.7 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer das aktuell zu verwendende Formular (Ziff. 2.2) bereit. Aktualisierungen werden vom Auftragnehmer abgefragt und bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

2.8 Die Kosten und Aufwände des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Verfahren und den daraus folgenden Pflichten sowie deren Erfüllung sind mit der Vergütung des Hauptvertrages abgegolten.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer wird alle Verpflichtungen aus dem Einsatz von FOSS im Zusammenhang mit dem Einsatz, der Bearbeitung und der Verbreitung von genehmigter FOSS und FOSS-Derivaten und

insbesondere die aus den jeweiligen FOSS-Lizenzen, für den Auftraggeber an dessen Stelle und in dessen Auftrag erfüllen, außer soweit dies nach der jeweiligen FOSS-Lizenz unzulässig ist. Etwaige Einschränkungen sind nur im FOSS Disclosure Document zu vereinbaren. Zudem wird der Auftragnehmer den Auftraggeber in die Lage versetzen, alle solche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwendung genehmigter FOSS und FOSS-Derivate erfüllen zu können sowie die mit dem Auftraggeber vereinbarten Rahmenbedingungen und Verpflichtungen strikt einhalten.

3.2 Der Auftragnehmer wird seine Lieferungen oder Leistungen, bei Softwareentwicklung oder -anpassung auch bei der Software-Architektur, unter Beachtung der Vorgaben des Auftraggebers so gestalten und strukturieren, dass

a) eine für den Auftraggeber zu entwickelnde oder anzupassende Software durch die verwendete FOSS oder FOSS-Derivate nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch die sogenannten „Copyleft“- oder „viralen“-Effekte, wonach ein FOSS-Derivat oder eine sonst mit der FOSS verbundene Software unter die FOSS-Lizenz der ursprünglichen FOSS gestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird in den Lieferungen oder Leistungen FOSS und FOSS-Derivate auch nur so verwenden, dass die jeweiligen FOSS-Lizenzen nicht mit der digitalen Signatur oder authentisierten Fahrzeugprogrammierverfahren des Auftraggebers in Konflikt stehen; und

b) die FOSS-Lizenzen der eingesetzten FOSS nicht vorsehen, dass der Auftraggeber oder andere Bezugsberechtigte irgendwelche Authentisierungsinformationen, kryptographischen Schlüssel und/oder anderen Informationen in Bezug auf die in Fahrzeugen verwendete Software herausgeben müssen. Genehmigte FOSS und FOSS-Derivate müssen technisch so in Lieferungen oder Leistungen eingebunden sein, dass sie schnell und einfach entfernt und durch ein funktionsgleiches Produkt ersetzt werden können.

3.3 Der Auftragnehmer muss alle Verpflichtungen hinsichtlich der jeweils Genehmigten FOSS zu erfüllen, insbesondere

- a) seine organisatorischen und technischen Prozesse zum Umgang mit FOSS (z.B. Tooleinsatz zum Aufspüren von FOSS) auf Verlangen des Auftraggebers offenzulegen und ggf. abzuändern,
- b) dem Auftraggeber zur genehmigten FOSS die FOSS-Lizenztexte, die in der Dokumentation wiederzugebenden Hinweise und die sonstigen Komponenten, die der Auftraggeber benötigt, um eine lauffähige Version der genehmigten FOSS zu erstellen und zu verwenden, insbesondere angepasste Build Scripts und Firmware-Uploader, spätestens bis zur Übergabe der Lieferungen oder Leistungen zu übergeben, soweit es sich aus einer FOSS-Lizenz ergibt, dass der Quellcode eines FOSS-Derivats publiziert werden muss, dem Auftraggeber diesen Quellcode zur Verfügung zu stellen, und
- c) auf eigene Kosten Lizenzen für Schutzrechte und/oder sonstige Rechte Dritter beschaffen, die für den Einsatz der genehmigten FOSS erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Auftraggeber die gemäß dem Hauptvertrag geschuldeten Nutzungsrechte eingeräumt werden.

3.4 Setzt der Auftragnehmer verschiedene FOSS ein, stellt er durch geeignete Maßnahmen die Vereinbarkeit (Kompatibilität) der FOSS-Lizenzen, auch zusammen mit zu entwickelnder oder eingesetzter anderer Software sicher, etwa durch entsprechende Gestaltung und Strukturierung der Software.

3.5 Falls dies nach den jeweiligen FOSS-Lizenzen oder Vertriebsmodellen erforderlich ist oder der Auftraggeber es wünscht, wird der Auftragnehmer den Maintainern der zugehörigen FOSS

Softwareprojekte die von ihm erstellten FOSS-Derivate zur Verfügung stellen. Dies erfolgt stets in vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber und nur, sofern die FOSS-Derivate nicht-differenzierend und dem „Commodity“-Bereich zuzuordnen sind, und keine Geheimhaltungsvereinbarungen, Patente oder sonstigen rechtlichen Gründe entgegenstehen. Zweifelsfälle entscheidet der Auftraggeber.

4. Laufende Prüfung

4.1 Der Auftragnehmer prüft fortlaufend, ob die genehmigte FOSS bei ihm intern gemäß der jeweiligen FOSS-Lizenz, der Vorgaben des Auftraggebers und diesen Bestimmungen eingesetzt wird. Er prüft insbesondere regelmäßig, ob

- a) die FOSS unter einer neuen oder geänderten FOSS-Lizenz veröffentlicht wurde;
- b) die FOSS in den Lieferungen oder Leistungen gemäß der FOSS-Lizenz, des FOSS Disclosure Documents und den Vorgaben des Auftraggebers verwendet wird;
- c) die FOSS in Lieferungen oder Leistungen im Ganzen enthalten ist, es sei denn, die Verwendung nur von Teilen der FOSS ist nach der jeweiligen FOSS-Lizenz zulässig;
- d) für die FOSS Korrekturen, Patches oder neue Versionen erhältlich sind, etwa bei den Autoren/ Maintainern der jeweiligen FOSS, und den Auftraggeber über deren Einsatz entscheiden lässt.

4.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen (etwa FOSS Disclosure-Dokument, Quellcode) erforderlichen Gegenstände bereit.

4.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber regelmäßig über diese Angelegenheiten berichten. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt dies kalendermonatlich.

5. Haftung und Gewährleistung

5.1 Dieses Dokument begründet keine Verantwortung des Auftragnehmers für die FOSS als solche, es sei denn, dies ist durch die jeweilige FOSS-Lizenz gestattet. Der Auftragnehmer ist jedoch zur Gewährleistung und Haftung für Lieferungen oder Leistungen wie nach dem Hauptvertrag verpflichtet, wenn FOSS oder FOSS-Derivate eingesetzt werden.

5.2 Der Auftragnehmer übernimmt, ohne Einschränkung seiner Pflichten nach Ziff. 4 und außer wenn es nach der jeweiligen FOSS-Lizenz unzulässig ist, im Rahmen der Gewährleistung und auf eigene Kosten auch die Pflege eingesetzter FOSS und FOSS-Derivate gemäß dem Hauptvertrag, insbesondere Mangelbeseitigung. Dazu gehört auch, die FOSS und FOSS-Derivate vor dem erstmaligen Einsatz, und danach fortlaufend, auf mögliche Fehler zu prüfen und diese zu beseitigen, insbesondere wenn diese sicherheitsrelevant sind. Die Übernahme der Korrekturen in die Lieferungen oder Leistungen erfolgt, wenn der Auftraggeber darin einwilligt.

5.3 Der Auftragnehmer leistet vom Auftraggeber angeforderten Integrationssupport für die eingesetzte FOSS und FOSS-Derivate gemäß den Regelungen des Hauptvertrages, falls nach der jeweiligen FOSS-Lizenz nicht unzulässig.

5.4 Verletzt der Auftragnehmer eine der hierin festgehaltenen Pflichten, stellt er den Auftraggeber und dessen verbundene Unternehmen sowie Vertriebspartner, Händler und Kunden des Auftraggebers von hierdurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten frei und verteidigt sie gegen Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber kann die Verteidigung auch selbst übernehmen. Die Kosten

gerichtlicher und außergerichtlicher Abwehr einschließlich angemessener Anwaltskosten trägt der Auftragnehmer auch bei der Verteidigung gegen einen nur behaupteten Anspruch.

6. FOSS-Verantwortlicher

Der Auftragnehmer benennt schriftlich eine Person samt Stellvertreter, die als Kontakt für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von FOSS zur Verfügung steht, Berichte erstellt oder verteilt sowie innerhalb des Auftragnehmers dafür sorgt, dass die Erfüllung der hier aufgeführten Pflichten ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert wird. Die Personen müssen befugt sein, alle im Tagesgeschäft im Zusammenhang mit der Verwendung von FOSS und FOSS-Derivaten anfallenden Entscheidungen zu treffen und entsprechende Erklärungen des Auftraggebers entgegen zu nehmen. Sie müssen ausreichend qualifiziert sein, um die Tragweite des Einsatzes von FOSS und sich daraus ergebende Folgen zu erkennen.

7. Änderungen

7.1 Alle Änderungen einer vom Auftraggeber für freigegebenen FOSS bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Das in diesem Dokument für eine erstmalige Verwendung von FOSS beschriebene Verfahren gilt entsprechend. Der Auftragnehmer holt die Zustimmung zu Änderungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf ein, unter Angabe des geplanten Zeitpunkts der Aufnahme der Änderungen in die Lieferung oder Leistung. Für darüber hinausgehende Auswirkungen von Änderungen der FOSS auf die Lieferungen oder Leistungen des Hauptvertrages gilt dessen Änderungsverfahren.

7.2 Der Auftraggeber kann bis zur Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Einsatzes von FOSS verlangen.

8. Verpflichtung von Unterauftragnehmern

8.1 Für den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt der Hauptvertrag. In jedem Fall lässt der Einsatz von Unterauftragnehmern die Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die Erbringung der beauftragten Lieferungen oder Leistungen unberührt, insbesondere für die Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen.

8.2 Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer im Hinblick auf die hierin beschriebenen Anforderungen sorgfältig auswählen, überwachen und in seine Informations- und Arbeitsprozesse in Bezug auf FOSS einbinden. Dies ist unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, etwa Auszügen von Verträgen. Der Auftraggeber darf Fragen zu FOSS-Themen unmittelbar mit Unterauftragnehmern klären. Der Auftragnehmer wird davon informiert.

8.3 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen Unterauftragnehmer, bei denen der Auftraggeber begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit und Kooperationswilligkeit in Bezug auf die Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers für den Einsatz von FOSS geltend macht, in Bezug auf FOSS nicht mehr für den Auftraggeber einsetzen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer.

9. Allgemeine Regelungen

9.1 Die Regelungen des Hauptvertrags zu Schutz- und Nutzungsrechten an Lieferungen oder Leistungen gelten auch für bearbeitete FOSS, es sei denn, dass die Bearbeitung aufgrund des „Copyleft“ oder „viralen“ Effekts der ursprünglichen FOSS-Lizenz unterfällt. Hierdurch bedingte oder durch FOSS-

Lizenzen in Bezug auf die Weitergabe unveränderter FOSS begründete Einschränkungen der Pflichten des Auftragnehmers aus dem Hauptvertrag oder diesem Dokument müssen ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung hat sich ausdrücklich auf dieses Dokument und den Hauptvertrag zu beziehen.

9.2 Auf Anforderung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die der Auftraggeber durchführen müsste, um gemäß den einschlägigen FOSS Lizenzen zur Einräumung von Rechten an Dritte (etwa Kunden) in der Lage zu sein, insbesondere die öffentliche Bereitstellung von Quellcodes. Dies umfasst auch Erstellung und Veröffentlichung von Dokumentation, die Archivierung und Versionsverwaltung der einzelnen FOSS und FOSS-Derivate, deren eindeutige Zuordnung zu einzelnen Lieferungen oder Leistungen sowie, falls erforderlich, die Bereitstellung und Übermittlung der FOSS und FOSS-Derivate an Dritte gemäß den jeweiligen FOSS-Lizenzen für den Auftraggeber.

9.3 Der Auftragnehmer erteilt die gewünschten Auskünfte zur der von diesem Dokument umfassten FOSS. Art und Umfang der Auskünfte werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

9.4 Die Überlassung der genehmigten FOSS und FOSS-Derivate erfolgt ohne gesonderte Vergütung. Die Vergütung nach dem Hauptvertrag bleibt unberührt.

9.5 Für die Vereinbarungen der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Stuttgart. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Es besteht keine Schiedsgerichts- oder Schlichtungsvereinbarung.

9.6 Die deutsche Fassung dieses Dokuments ist maßgeblich. Übersetzungen dienen nur als Arbeitshilfe.

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschriften Lieferant Unterschriften Daimler Truck AG
